

Aktuell

April 2026 – Nr. 26

«Mut steht am Anfang des Handelns, Glück am Ende.»

Wie schon im vergangenen Jahr zeigt sich, dass das wirtschaftliche Umfeld weiterhin nachhaltig von vielen Unsicherheiten geprägt ist. Dies nicht nur wegen den unberechenbaren stimmungorientierten Slalombewegungen der US-Regierung, sondern auch wegen den Kriegsherden, politischen Spannungen etc. Aber auch auf nationaler Ebene stehen viele Zeichen auf Unsicherheit auf Grund von politischen Diskussionen, komplizierten Kompromisslösungen oder vom Volk angenommenen Initiativen ohne konkrete und verlässliche Umsetzungslösungen. Unsicherheiten kennen keine Grenzen.

Auswirkungen spürt nicht nur die Wirtschaft, sondern auch jede einzelne Person. Seien es Unsicherheiten durch den starken Schweizer Franken, Spontanentscheide bei Zöllen, erschwerte Exportbestimmungen, Lieferengpässe in fast jeder Branche, im Raum stehende Zusatzbelastungen durch höhere Mehrwertsteuern und/oder höhere Lohnabzüge der Arbeitnehmer – die Aufzählung könnte beliebig erweitert werden.

Wir sind uns gewohnt, unser alltägliches Schaffen auf Sicherheit, Zuverlässigkeit und wirtschaftlicher Stabilität aufzubauen. Statt diesen Fundamentalwerten ist heute «Flexibilität» das Credo. Angesichts dieser Rahmenbedingungen braucht es Mut, die Komfortzone zu verlassen, Flexibilität zu zeigen und Risiken zu bewerten. Mut wird unseren gemeinsamen Weg prägen und einen lebendigen und attraktiven Arbeits-, Wohn- und Lebensraum fördern. Mut

heisst, neue Themen anzupacken und engagiert umzusetzen.

Unser Team freut sich darauf, mit Ihnen mutige Ideen zu entwickeln und umzusetzen, flexibel zu handeln und Sie auch in unsicheren Zeiten auf dem Weg zum Erfolg zu begleiten.

Hotspots aus St. Gallen kurz und bündig

AGOV: Viele Kantone nutzen neu AGOV, das Behördenloggin der Bundesverwaltung für ihre Dienste und E-Logins wie zum Beispiel E-Taxes.

E-Taxes: Natürliche Personen müssen die neue Weblösung des Kantons St. Gallen ab der Steuerperiode 2025 nutzen, Juristische ab 2026.

Erstreckung der steuerlichen Verlustverrechnung: Es steht im Raum, die Verlustverrechnung auf neu zehn Jahre (für selbstständig Erwerbende und juristische Personen) auszudehnen.

Spesen: Bei pauschalen Vergütungen dürfen Kleinspesen bis CHF 50 nicht mehr zusätzlich abgerechnet werden (auch bei Bezahlung mit der Kreditkarte).

Individualbesteuerung: Die Abstimmung fand nach Redaktionsschluss statt.

Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung: Auch hier ist noch vieles unsicher. Diskutieren Sie den Handlungsspielraum mit uns bei nächster Gelegenheit. Es lohnt sich!

Rotmonten Wirtschaftsprüfung AG

Stärkung des Eigenkapitals durch Forderungsverzicht von Gesellschaftern

Seit dem 1. Januar 2024 sieht das Gesetz (Art. 725a Abs. 2 OR) für Gesellschaften ohne Revisionsstelle vor, dass bei einem Kapitalverlust die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision unterzogen werden muss. Ein Rangrücktritt entbindet nicht von den Pflichten gemäss Art. 725a Abs. 2 OR. Soll eine eingeschränkte Revision im Auftragsverhältnis vermieden werden, ist daher eine Stärkung des Eigenkapitals erforderlich.

Ein Darlehen mit Rangrücktritt führt nicht zu einer Stärkung des Eigenkapitals. Der Rangrücktritt stellt keine Sanierungs-massnahme dar, sondern lediglich eine vertragliche Vereinbarung, bei der ein Gläubiger, häufig ein Gesellschafter, mit seiner Forderung hinter andere Gläubiger zurücktritt. Ziel ist insbesondere, die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung zu vermeiden.

Ein möglicher Lösungsansatz ist die Sanierung mittels Forderungsverzichts durch Gesellschafter. Der Forderungsverzicht kann sich beispielsweise auf ein Darlehen mit Rangrücktritt beziehen. Er führt zu einer Reduktion der Verbindlichkeiten und damit zu einer Stärkung des Eigenkapitals.

Beim Forderungsverzicht verzichtet der Gesellschafter ganz oder teilweise auf seine Forderung gegenüber der Gesellschaft. Der entsprechende Betrag wird von der Gesellschaft in die gesetzliche Kapitalreserve gebucht. Grundsätzlich ist ein Forderungsverzicht formfrei möglich. Zur Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten sowie als Buchungsnachweis empfiehlt sich jedoch eine schriftliche Vereinbarung. Diese sollte insbesondere folgende Punkte enthalten: die Höhe der Forderung, eine explizite Verzichtserklärung, den Zeitpunkt des Verzichts (eine Rückwirkung auf den Bilanzstichtag ist möglich) sowie die Unterschriften der Parteien.

Forderungsverzichte von Gesellschaftern, die direkt dem Eigenkapital der Gesellschaft zugeführt werden, sind grundsätzlich gewinnsteuerneutral. Sie gelten als Kapitaleinlagen. Soweit sie nicht durch die Ausbuchung von Verlustvorträgen neutralisiert werden, werden sie als Kapitaleinlagereserven (KER) behandelt. Kapitaleinlagereserven sind mittels Formular 170 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden und in der Bilanz unter der Position «Reserven aus Kapitaleinlagen» im Eigenkapital auszuweisen. Ein Vorteil der KER besteht darin, dass sie steuerneutral zurückbezahlt werden können, sobald die Gesellschaft Gewinne erzielt und bestehende Verlustvorträge vollständig abgebaut sind.

Zu beachten ist jedoch, dass Einlagen in die gesetzliche Kapitalreserve, soweit sie nicht vollständig mit Verlustvorträgen verrechnet werden, der Emissionsabgabe von 1% unterliegen. Die Emissionsabgabe wird ab dem ersten Franken fällig; einen Freibetrag gibt es nicht. Die Meldung und Abrechnung der Emissionsabgabe erfolgt über das Formular 4 der ESTV. Sie muss innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Quartals erfolgen, in dem der Forderungsverzicht verbucht wurde. Nach Ablauf dieser Frist werden zusätzlich Verzugszinsen geschuldet.

Alternativ können Kapitalreserven mit bestehenden Verlustvorträgen sowie mit dem Verlust des laufenden Geschäftsjahres verrechnet werden, sodass keine Emissionsabgabe anfällt. Die Verrechnung der Verluste muss spätestens an der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der die Jahresrechnung genehmigt wird, welche die Sanierungsleistung abbildet. Die Verrechnung auf Grundlage des Generalversammlungsbeschlusses hat spätestens im auf die Sanierung folgenden Geschäftsjahr zu erfolgen.

Handlungsbedarf vor der Abschaffung des Eigenmietwertes

Die Abschaffung des Eigenmietwertes wird das Wohneigentum in der Schweiz grundlegend verändern. Allerdings tritt die Reform nicht sofort in Kraft: Nach aktuellem Stand ist eine Umsetzung frühestens per 2028, möglicherweise auch erst 2029 realistisch. Bis dahin gelten weiterhin die heutigen Regeln. Zudem bleibt das System trotz bundesrechtlicher Vorgaben kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Je nach Kanton variieren etwa die Bewertung von Liegenschaften, Pauschalabzüge oder Details bei der Vermögenssteuer. Eigentümer sollten daher ihre Planung immer mit Blick auf die kantonalen Besonderheiten vornehmen.

Mit der Reform entfällt künftig die Besteuerung eines fiktiven Einkommens aus selbst genutztem Wohneigentum. Im Gegenzug fallen jedoch auch wichtige Abzugsmöglichkeiten weg. Besonders betroffen sind Unterhaltskosten und Schuldzinsen für selbst bewohnte Immobilien. Das verändert die finanziellen Anreize erheblich und macht langfristige Planung wichtiger denn je.

Ein häufiger Irrtum betrifft die Amortisation von Hypotheken. Viele Eigentümer gehen davon aus, dass es nach der Abschaffung grundsätzlich sinnvoll ist, Schulden möglichst schnell zurückzuzahlen. Zwar sinken dadurch die Zinskosten, gleichzeitig reduziert sich aber auch die steuerliche Entlastung und die finanzielle Flexibilität. Das gebundene Kapital steht nicht mehr für Anlagen oder Vorsorge zur Verfügung. Gerade bei tiefen Zinssätzen kann es daher sinnvoller sein, eine moderate Verschuldung beizubehalten.

Bei nicht selbst benutztem Wohneigentum – also vermieteten Immobilien – bleibt das System weitgehend unverändert. Mieteinnahmen müssen weiterhin versteuert werden, gleichzeitig bleiben Unterhaltskosten, Verwaltungskosten und ein Teil der Schuldzinsen abzugsfähig. Neu ist jedoch, dass Schuldzinsabzüge stärker begrenzt werden können, insbe-

sondere wenn die Verschuldung im Verhältnis zum Gesamtvermögen hoch ist.

Besonders komplex wird die Situation bei gemischt genutzten Liegenschaften, etwa bei einem Mehrfamilienhaus mit Eigennutzung. Hier wird steuerlich klar getrennt: Für den selbst bewohnten Teil entfällt künftig der Eigenmietwert, gleichzeitig sind dort keine Unterhaltskosten mehr abzugsfähig. Für vermietete Einheiten bleibt dagegen das bisherige System bestehen. Kosten und Hypothekenzinsen müssen anteilmässig aufgeteilt werden.

Ein Beispiel: Besitzt eine Person ein Haus mit vier Wohnungen und bewohnt eine selbst, wird nur für die drei vermieteten Einheiten ein steuerbarer Mietertrag berechnet. Renovationen oder Zinskosten werden proportional aufgeteilt – der Anteil für die vermieteten Wohnungen bleibt abzugsfähig, jener für die eigene Wohnung nicht.

Die Reform beeinflusst auch Renovationsentscheidungen. Heute können viele Unterhaltskosten steuerlich geltend gemacht werden, weshalb einige Eigentümer grössere Arbeiten noch vor Inkrafttreten planen. Allerdings lohnt sich ein solcher Schritt nicht in jedem Fall, da hohe Nachfrage und steigende Baupreise den Steuervorteil teilweise aufheben können.

Zusätzlich gewinnt der Aufbau von Rücklagen an Bedeutung, insbesondere im Stockwerkeigentum. Ein gut gefüllter Erneuerungsfonds hilft, zukünftige Sanierungen zu finanzieren und Belastungen gleichmässig zu verteilen.

Insgesamt bringt die Abschaffung des Eigenmietwertes eine Vereinfachung für Selbstnutzer, gleichzeitig aber neue Abgrenzungsfragen bei Finanzierung, Renovationen und gemischt genutzten Immobilien. Wer die Übergangszeit bis 2028/2029 nutzt, verschiedene Szenarien prüft und kantonale Unterschiede berücksichtigt, kann die Veränderungen strategisch und finanziell optimal bewältigen.

Das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

Ausgangslage

Die Schweiz steht seit Jahren in der Kritik, da die Regelungen zur Identifikation wirtschaftlich berechtigter Personen als unzureichend gelten. Bisher waren entsprechende Informationen nur in den Aktienbüchern der Firmen oder bei Finanzintermediären hinterlegt, und somit vor allem für die Behörden nicht unmittelbar und zentral zugänglich. Vor dem Hintergrund globaler Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und der Umgehung von Sanktionen wurde der Ruf nach einem zentralen Register laut. Um den Finanzplatz Schweiz vor Reputationsschäden zu schützen und die Integrität des Wirtschaftsstandortes zu wahren, hat das Parlament am 26. September 2025 das TJPG verabschiedet.

Gesetzgebung und rechtlicher Rahmen

Das TJPG markiert eine Zäsur in der Schweizer Corporate Governance. Es ergänzt das bestehende Geldwäschereigesetz (GwG) und das Obligationenrecht (OR).

- **Das TJPG:** Unter der Aufsicht des Bundesamtes für Justiz wird ein elektronisches Verzeichnis geschaffen, in dem die wirtschaftlich berechtigten Personen erfasst werden.
- **Zugriffskonzept:** Im Gegensatz zu vielen EU-Staaten hat sich die Schweiz gegen ein öffentliches Register entschieden. Zugriff erhalten lediglich Behörden (Strafverfolgung, Steuerverwaltung) sowie Banken und andere Finanzintermediäre im Rahmen ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten.
- **Prüfmechanismus:** Eine neu geschaffene Prüfstelle im Eidgenössischen Finanzdepartement ist befugt, die Richtigkeit der Meldungen aktiv zu kontrollieren.

Ziel und Zweck

- Der Kernzweck des TJPG ist die Herstellung von Transparenz über die tatsächlichen Kontrollverhältnisse hinter juristischen Personen.
- **Prävention:** Es soll verhindert werden, dass kriminelle Akteure ihre Identität hinter komplexen Firmenstrukturen oder Strohmanngesellschaften verbergen.

- **Effizienz:** Behörden sollen im Falle von Ermittlungen ohne langwierige Amtshilfefverfahren zeitnah auf verlässliche Daten zugreifen können.
- **Standortvorteil:** Durch die Annäherung an internationale Standards sichert die Schweiz ihren Zugang zu globalen Märkten und stärkt das Vertrauen ausländischer Investoren.

Handlungsbedarf und Pflichten für Unternehmen

Auf die rund 500'000 im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen kommen konkrete Pflichten zu:

- **Identifikationspflicht:** Jede Gesellschaft muss aktiv abklären, wer ihre wirtschaftlich berechtigten Personen sind. Als solche gelten natürliche Personen, die direkt oder indirekt mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte halten oder die Unternehmung auf andere Weise kontrollieren.
- **Meldepflicht:** Die Firmen müssen die Personalien (Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit) sowie die Art der Beteiligung innerhalb einer festgelegten Frist elektronisch an das Register melden.
- **Aktualisierung und Dokumentation:** Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse muss unverzüglich nachgemeldet werden. Die entsprechenden Belege müssen mindestens zehn Jahre sicher aufbewahrt werden.
- **Sanktionen:** Bei Missachtung drohen den verantwortlichen Organen Bussen von bis zu **CHF 500'000**.

Fazit

Mit dem TJPG vollzieht die Schweiz einen Paradigmenwechsel. Während die Privatsphäre durch das nicht-öffentliche Register teilweise gewahrt bleibt, steigen die Compliance-Anforderungen für Unternehmen massiv an. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um die Schweiz als sicheren und transparenten Finanzplatz im globalen Wettbewerb zu positionieren.